



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH II - 10-1/15

MA 10, Subventionen für die Errichtung von Kinder-
betreuungsplätzen an private Einrichtungen

KURZFASSUNG

Die Magistratsabteilung 10 förderte in den Jahren 2008 bis 2014 die Schaffung von annähernd 14.000 Betreuungsplätzen in elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen privater Trägerorganisationen. Hiefür wurden Förderungsmittel in der Höhe von rd. 45 Mio. EUR aufgewendet. Die Abwicklung der Förderungsvergaben und die Kontrollen bezüglich deren widmungsgemäßer Verwendung stellten die Schwerpunkte der gegenständlichen Prüfung dar.

Im Ergebnis wurde unter anderem eine Optimierung der Verfahrensschritte unter Zuhilfenahme geeigneter EDV-Lösungen angeregt. Ebenso sollte die Magistratsabteilung 10 sowohl bei der Prüfung von Förderungsansuchen wie auch bei der Kontrolle von deren Verwendung verstärkt Plausibilitätsüberlegungen in Bezug auf die Höhe der Ausgaben anstellen. Insbesondere wären bei Bauprojekten alle erforderlichen Genehmigungen der Magistratsabteilung 10 zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit vorzulegen. Schließlich sollte von der Dienststelle eine Staffelung der möglichen Förderungshöhen im Hinblick auf den Umbau oder Ausbau bestehender Gebäude bzw. den Neubau einer Kindertageseinrichtung erwogen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	5
2. Allgemeines	6
2.1 Vereinbarungen gemäß Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes zum Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes	6
2.2 Subventionen der Stadt Wien zur Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen.....	7
3. Abwicklung der Förderungsvergaben	8
3.1 Prozessablauf.....	8
3.2 Prüfung von Förderungsansuchen durch die Magistratsabteilung 10.....	12
3.3 Förderungsvergabe und Höhe der gewährten Förderungen.....	14
4. Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Anstoßfinanzierungen	17
4.1 Nachweis der förderungsfähigen Ausgaben	17
4.2 Abgrenzung zur Förderung des laufenden Betriebes von Kinderbetreuungs- einrichtungen	21
4.3 Kontrollen bezüglich der Pflichten laut Förderungsvereinbarung.....	22
4.4 Einsatz von qualifiziertem Personal	24
4.5 Nachhaltiger Erhalt der geförderten Betreuungsplätze	25
5. Zusammenfassung der Empfehlungen	26

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Genehmigte Anstoßfinanzierungen zur Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen	7
--	---

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
Art.....	Artikel
B-VG.....	Bundes-Verfassungsgesetz

bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.....	et cetera
EU	Europäische Union
EUR.....	Euro
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
gem.....	gemäß
inkl.	inklusive
lt.....	Laut
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
o.a.	oben angeführt
o.Ä.	oder Ähnliche(s)
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.....	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof Wien
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gewährung von Subventionen für die Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen an private Einrichtungen durch die Magistratsabteilung 10 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Einleitung

Der Stadtrechnungshof Wien führte im zweiten Quartal des Jahres 2015 eine stichprobenweise Prüfung der Gewährung von Subventionen für die Schaffung von Betreuungsplätzen in elementaren Bildungseinrichtungen an private Einrichtungen (sogenannte Anstoßfinanzierung) durch. Der Schwerpunkt der Einschau lag bei der Abwicklung der Förderungsvergaben und den Kontrollen zur widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch die Magistratsabteilung 10. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2008 bis 2014, die Prüfbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 1 und 3 der Wiener Stadtverfassung geregelt.

Für allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der Tagesbetreuung von Kindern war im Betrachtungszeitraum gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien die Magistratsabteilung 10 zuständig. Zusätzlich zur Führung, Verwaltung und Errichtung der Kindergärten und Horte der Stadt Wien oblag ihr auch der Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten über die Besorgung von Angelegenheiten der Tagesbetreuung von Kindern. Dazu zählten u.a. Förderungen für die Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen und auch für den laufenden Betrieb.

Die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben des Wiener Kindergartengesetzes und des Wiener Tagesbetreuungsgesetzes fiel in den Zuständigkeitsbereich der Magistratsabteilung 11.

Bei einem Kindergarten im Sinn des Wiener Kindergartengesetzes handelte es sich um eine örtlich gebundene Einrichtung, die zur regelmäßigen Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern während eines Teiles des Tages durch Fachkräfte wie etwa Kindergartenpädagoginnen bzw. Kindergartenpädagogen sowie Assistentinnen bzw. Assistenten bestimmt war. In einem Kindergarten konnten grundsätzlich Kleinkindergruppen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, Kindergartengruppen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht oder Familiengruppen (für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht bzw. für drei- bis zehnjährige Kinder) eingerichtet werden. Die Tagesbetreuung von Kindern konnte nicht nur in Kindergärten, sondern gemäß dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz auch in geeigneten Räumlichkeiten in Form von Kindergruppen durch fachlich ausgebildete Betreuungspersonen erfolgen.

Am Ende des Jahres 2007 standen in Wien nach Angaben der Magistratsabteilung 11 insgesamt 77.327 Betreuungsplätze in den o.a. elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen zur Verfügung. In den folgenden sieben Jahren wurde das Angebot um 16.047 Betreuungsplätze in Kindergärten und 5.661 Betreuungsplätze in Kindergruppen - also insgesamt um 21.708 Betreuungsplätze - erweitert. Während im Jahr 2007 53,3 % des gesamten Betreuungsangebotes in Wien von nicht städtischen Einrichtungen geführt wurden, betrug diese Quote zum Ende des Jahres 2014 bereits 63,7 %. Die Ausweitung des Kinderbetreuungsangebotes in diesem Umfang war einerseits auf die Einführung des "Beitragsfreien Kindergartens" in Wien ab September 2009 und andererseits auf die zwei nachstehenden Vereinbarungen gem. Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern zurückzuführen.

2. Allgemeines

2.1 Vereinbarungen gemäß Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes zum Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes

In den Jahren 2007 und 2011 wurden zwischen dem Bund und den Ländern Vereinbarungen gem. Art 15a B-VG zum Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes abgeschlossen. Gemäß dem sogenannten "*Barcelona-Ziel*" der EU sollten im Interesse der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für 33 % der unter Dreijährigen dem regionalen Bedarf entsprechend Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen. Um die-

sen Zielsetzungen gerecht zu werden, stellte der Bund ab dem Jahr 2008 jährlich Zweckzuschüsse zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes der Länder und Gemeinden zur Verfügung. In den Vereinbarungen wurde festgehalten, dass die Länder und Gemeinden ebenfalls einen im Betrachtungszeitraum unterschiedlich hohen Anteil an Finanzmitteln zu leisten hatten.

Auf Grundlage der Vereinbarungen gem. Art 15a B-VG erhielt die Stadt Wien vom Bund im Zeitraum der Jahre 2008 bis 2010 jährlich Beträge in der Höhe von 3,11 Mio. EUR, im Jahr 2011 einen Betrag in der Höhe von 2,37 Mio. EUR sowie in den Jahren 2012 und 2013 einen Betrag in der Höhe von 3,32 Mio. EUR. Die widmungsgemäße Verwendung des Bundeszuschusses für den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes wurde vom Bundesministerium für Familien und Jugend für die Jahre 2008 bis 2013 bestätigt. Im Jahr 2014 waren zunächst Finanzmittel des Bundes in der Höhe von 3,32 Mio. EUR vorgesehen. Aufgrund einer Änderung der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG aus dem Jahr 2011 wurde der Zweckzuschuss für das Jahr 2014 mit rd. 22,15 Mio. EUR festgelegt. Die Abrechnung sowie die Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung für das Jahr 2014 waren zum Zeitpunkt der Einschau noch nicht abgeschlossen.

2.2 Subventionen der Stadt Wien zur Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen

Die Subventionen für die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen an private Einrichtungen waren gemäß der Wiener Stadtverfassung vom Wiener Gemeinderat zu beschließen. Die diesbezüglichen Ausgaben waren auf dem Ansatz 2401 - Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen, Post 777 - Kapitaltransferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck, zu verrechnen. In der nachstehenden Tabelle sind überblicksweise die vom Wiener Gemeinderat im Betrachtungszeitraum der Jahre 2008 bis 2014 beschlossenen Anstoßfinanzierungen dargestellt:

Tabelle 1: Genehmigte Anstoßfinanzierungen zur Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen

Rechnungsjahr	Förderungsbeträge in EUR	Anzahl der Förderungen	Anzahl der Kinder- betreuungsplätze
2008	6.988.911,00	60	2.103
2009	9.074.461,00	52	2.035
2010	9.993.007,00	82	2.753

Rechnungsjahr	Förderungsbeträge in EUR	Anzahl der Förderungen	Anzahl der Kinder- betreuungsplätze
2011	4.171.394,00	21	1.283
2012	5.119.698,00	54	1.882
2013	5.204.200,00	59	1.902
2014	4.798.940,00	36	1.663
Gesamt	45.350.611,00	364	13.621

Quelle: Magistratsabteilung 10, Darstellung Stadtrechnungshof Wien

Insgesamt genehmigte der Wiener Gemeinderat Finanzmittel in der Höhe von rd. 45,35 Mio. EUR für den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes.

Mit den von privaten Einrichtungen bei der Magistratsabteilung 10 eingereichten und für förderungswürdig befundenen 364 Anträgen auf Anstoßfinanzierungen sollte das Angebot in Wien um insgesamt 13.621 Betreuungsplätze erweitert werden. Dabei bewegte sich die jährliche Bandbreite zwischen 1.283 und 2.753 geförderten Betreuungsplätzen. Die pro Standort ausbezahlten Förderungsmittel lagen im Betrachtungszeitraum der Jahre 2008 bis 2014 zwischen 8.764,-- EUR und 889.000,-- EUR.

3. Abwicklung der Förderungsvergaben

Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien war in der Magistratsabteilung 10 der Fachbereich *"Förderungen private elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtungen"* mit seinen beiden Referaten *"Fördergewährung"* und *"Förderkontrolle"* u.a. für die Schaffung entsprechender Betreuungsplätze durch nicht städtische Einrichtungen zuständig. Dem Fachbereich oblagen die Prüfung von Förderungsansuchen, die Zuerkennung von Förderungsmitteln sowie die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Anstoßfinanzierungen zur Schaffung dieser Betreuungsplätze.

3.1 Prozessablauf

3.1.1 Der Ablauf der Förderungsabwicklung in der Magistratsabteilung 10 gliederte sich in die nachfolgend beschriebenen Prozessschritte. Der Prozess Anstoßfinanzierung wurde mit den Ansuchen um *"Förderung zur Schaffung von elementaren Bildungs- und Betreuungsplätzen"* an bestimmten Standorten seitens der Förderungswerbenden in Gang gesetzt. Die Magistratsabteilung 10 nahm danach eine formale Überprüfung der Ansuchen sowie eine inhaltliche Beurteilung des regionalen Bedarfes an Betreuungs-

plätzen und der Förderungshöhe vor. Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfolgten die Auszahlungen auf Basis von Förderungsvereinbarungen, in welcher die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien festgelegt waren. Schließlich wurde die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch die förderungsgebende Stelle anhand von Abrechnungen mit Originalbelegen überprüft.

3.1.2 Der Prozess Anstoßfinanzierung wurde von der Magistratsabteilung 10 zum Jahresende 2012 - also vier Jahre nach Genehmigung der ersten Subventionen zur Ausweitung des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes - erstmals schriftlich in einer Prozessbeschreibung festgehalten. Verbindliche Förderungsrichtlinien zur Durchführung einer transparenten Förderungsabwicklung waren zunächst nicht festgelegt, jedoch wurden die Rahmenbedingungen (von der Antragstellung über den Ablauf des Förderungsverfahrens bis zur Förderungsabrechnung) erstmals für das Kindergartenjahr 2012/13 im *Informationsleitfaden "Anstoßfinanzierung"* niedergeschrieben und die Grundzüge in den Folgejahren mehrmals im Detail erweitert. Mit der Veröffentlichung des Leitfadens auf der Homepage der Stadt Wien standen ab diesem Zeitpunkt für förderungswerbende Einrichtungen schriftliche Informationen zur Verfügung.

3.1.3 Um die einzelnen Prozessschritte näher zu betrachten, ließ sich der Stadtrechnungshof Wien von der Magistratsabteilung 10 zu 31 stichprobenweise ausgewählten Förderungsfällen alle relevanten Förderungsunterlagen vorlegen. In dieser Auswahl war auch der im Prüfersuchen gem. § 73e Abs 1 der Wiener Stadtverfassung des FPÖ-Gemeinderates Mag. Dr. Alfred Wansch, eingebracht am 19. Dezember 2014, angesprochene Förderungsfall enthalten.

Die folgenden Ausführungen beruhen in erster Linie auf Erkenntnissen aus diesen Stichproben, wobei der Stadtrechnungshof Wien ergänzend auch unmittelbare Prüfungshandlungen in elf privat geführten Kinderbetreuungseinrichtungen vornahm. Fünf der insgesamt 31 Förderungsfälle der Stichprobe betrafen im Betrachtungszeitraum neu geschaffene Kindergruppen.

3.1.4 Bemerkenswert erschien, dass die Magistratsabteilung 10 zunächst keine durchgängigen Förderungsakten geführt hatte und erst ab Ende des Jahres 2012 - entsprechend der Prozessbeschreibung - die Förderungsunterlagen während der Zeit der Abwicklung in sogenannten Projektmappen evident hielt.

Um den Förderungsprozess zu unterstützen, setzte die Magistratsabteilung 10 eine Reihe von Formularen und Rahmenschriftstücken ein, wie etwa eine Musterförderungsvereinbarung, eine Verständigung über die Genehmigung des Ansuchens und der Förderungshöhe, eine Anweisung an die Buchhaltungsabteilung zur Auszahlung sowie ein Abrechnungsf formular zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel. Im Zuge der Bearbeitung der Förderungsanträge wurde ab dem Jahr 2013 eine Checkliste zur Vollständigkeitskontrolle verwendet, in welcher vor allem die durchgeführten Überprüfungen dokumentiert waren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die Führung der Förderungsakten wurde seit Beginn der Vereinbarungen gem. Art 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes im Jahr 2008 laufend optimiert und wird auch weiterhin Zug um Zug verbessert.

3.1.5 Für die Jahre 2008 bis 2012 lagen in der Magistratsabteilung 10 schriftliche Dokumentationen für alle als förderungswürdig eingestuften Förderungsfälle auf, zu den abgelehnten Förderungsansuchen konnten dem Stadtrechnungshof Wien allerdings keine Unterlagen vorgelegt werden. Ab dem Jahr 2013 wurden alle einlangenden Förderungsansuchen protokolliert, so dass ab diesem Zeitpunkt Aufzeichnungen über die Anzahl aller Förderungsverfahren, also auch der abgelehnten und zurückgezogenen Ansuchen, vorlagen. Demnach waren 36 (oder 11,8 %) der insgesamt 306 Förderungsansuchen der Jahre 2013 und 2014 zurückgezogen worden, 175 (oder 57,2 %) der Ansuchen um Anstoßfinanzierung für die Errichtung von neuen Betreuungsplätzen lehnte die Magistratsabteilung 10 ab.

Wie die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dokumentierte die Magistratsabteilung 10 die für ihre Entscheidung maßgeblichen Gründe nicht und gab diese in den Ablehnungsschreiben auch nicht an. Der Stadtrechnungshof Wien regte diesbezüglich an, die Entscheidungsgründe zu dokumentieren.

3.1.6 Die Abwicklung des Prozesses Anstoßfinanzierung erfolgte - mit Ausnahme der Protokollierung von einlangenden Unterlagen - ohne einer speziellen EDV-Unterstützung, wie z.B. einer datenbankgestützten Verwaltung der elektronischen Dokumente zu allen Prozessschritten. Zur Evidenzhaltung von künftig durchzuführenden Prozessschritten wurde zunächst ebenfalls kein elektronisches System eingesetzt. Beginnend ab dem Jahr 2013 führte der Fachbereich "*Förderungen private elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtungen*" eine Übersichtsliste in einem gängigen Tabellenkalkulationsprogramm, in welcher alle Förderungsfälle (auch jene aus den Vorjahren) aufgelistet waren. Die Übersichtsliste diente dem Fachbereich u.a. für die Aufzeichnung der durchgeführten Kontrollschritte in Bezug auf die Abrechnungsformulare. Darüber hinaus wurde sie für die Evidenzhaltung noch ausstehender Prüfschritte wie der Überprüfung, ob die geförderten Plätze entsprechend der in der Förderungsvereinbarung festgelegten Frist der Stadt Wien zur Verfügung standen, eingesetzt.

Ab dem Jahr 2014 baute die Magistratsabteilung 10 für die Durchführung der Bedarfsprüfungen für neue Betreuungsplätze eine EDV-Applikation auf. Diese beinhaltete u.a. das jeweilige bereits in der Umgebung eines Standortes geschaffene Platzangebot und auch geplante größere Wohnbauvorhaben anhand von Daten zur Stadtentwicklung. Nicht geeignet war diese EDV-Applikation allerdings für eine gesamthafte langfristige Planung und Steuerung des wienweiten Platzbedarfes.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die kurz- bis mittelfristige Bedarfsplanung in der Magistratsabteilung 10 erfolgt auf Basis der zur Verfügung stehenden aktuellen Daten, beispielsweise von der Infrastrukturkommission. Es ist aus Sicht der Magistratsabteilung 10 nicht möglich, einen langfristigen kleinräumigen Bedarf an elementaren Bildungs- und Betreuungs-

plätzen auf Basis generalisierter Prognosen (Bevölkerungsprognose für Wien) zu ermitteln, da die Planungsgenauigkeit mit der zeitlichen Entfernung insbesondere in der Detailplanung abnimmt.

Wenngleich für den Stadtrechnungshof Wien eine laufende Weiterentwicklung des Prozesses Anstoßfinanzierung erkennbar war, sollten auch künftig Verbesserungen bei der Förderungsabwicklung insbesondere durch den vermehrten Einsatz von EDV-Lösungen - wie etwa einer datenbankgestützten Verwaltung der elektronischen Dokumente zu allen Prozessschritten - angestrebt werden.

3.2 Prüfung von Förderungsansuchen durch die Magistratsabteilung 10

3.2.1 Wie bereits erwähnt, verfügte die Magistratsabteilung 10 für den Zeitraum der Jahre 2008 bis 2012 über keine verschriftlichten Richtlinien in Bezug auf die Förderungsabwicklung. Demnach standen für die Förderungswerbenden auch keine Informationen über die mit einem Ansuchen um Anstoßfinanzierung zu übermittelnden Beilagen zur Verfügung. In der Praxis bekundeten die privaten Einrichtungen bei der Magistratsabteilung 10 ihr Interesse an einer Förderung zumeist in telefonischer Form und bekamen danach die notwendigen Antragsformulare zugesandt.

Die Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien zur Überprüfung der bei der Magistratsabteilung 10 eingelangten Ansuchen ergab, dass in diesem Zeitraum der Fachbereich *"Förderungen private elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtungen"* primär Prüfschritte in formaler Hinsicht (etwa in Bezug auf das Vorliegen notwendiger Unterlagen wie z.B. einen Finanzplan oder Kostenvoranschläge für zu tätige Investitionen) durchführte. Inwieweit Plausibilitätsüberlegungen hinsichtlich der jeweiligen Förderungshöhe angestellt und Bedarfsprüfungen vorgenommen wurden, konnte aus den vorliegenden Unterlagen nur teilweise nachvollzogen werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die Nachvollziehbarkeit der Aktenführung wird laufend evaluiert und verbessert.

3.2.2 Entsprechend dem *Informationsleitfaden "Anstoßfinanzierung"* vom Dezember 2012 hatten die Ansuchen der Förderungswerbenden ab diesem Zeitpunkt den genauen Standort sowie verschiedene Beilagen wie etwa einen Finanzplan, Kostenvorschläge, einen Nachweis über vorhandene Mietrechte, Baupläne, ein pädagogisches Konzept, aktuelle Vereinsstatuten etc. zu beinhalten.

Die ab dem Jahr 2013 für die Bearbeitung der Förderungsansuchen heranzuziehende Checkliste sah vor, dass zur Prüfung der o.a. Beilagen auch andere Fachabteilungen beizuziehen waren. Die vom Stadtrechnungshof Wien eingesehenen Checklisten bzgl. jener Förderungsfälle aus der Stichprobe, die seither abgewickelt wurden, zeigten allerdings, dass der Fachbereich *"Förderungen private elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtungen"* zur Beurteilung der eingereichten Unterlagen in keinem Fall andere Fachabteilungen beigezogen hatte.

Ab dem Jahr 2013 führte der Fachbereich zu den eingereichten Förderungsansuchen auch Bedarfsprüfungen in Bezug auf den geplanten Standort durch und zog hierfür ab dem Folgejahr die im Pkt. 3.1.6 beschriebene EDV-Applikation heran. Beginnend ab dem Jahr 2014 erfolgten zusätzlich Anfragen an die Magistratsabteilung 11 hinsichtlich deren Erfahrungen mit den Förderungswerbenden. Ebenso wurde diese Dienststelle um eine Einschätzung der Möglichkeit zur Erlangung einer Betriebsbewilligung für den vorgesehenen Standort ersucht.

Zusammenfassend war festzuhalten, dass mit Einführung der Checkliste und der Bedarfsprüfung im Jahr 2013 unter Zuhilfenahme der ab dem Jahr 2014 eingesetzten EDV-Applikation die von der Magistratsabteilung 10 durchgeführten Bearbeitungs- und Prüfschritte zu den Ansuchen der Förderungswerbenden vom Stadtrechnungshof Wien besser nachvollzogen werden konnten.

3.2.3 Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien reichten die im Betrachtungszeitraum vorgenommenen Prüfschritte der Magistratsabteilung 10 allerdings nicht aus, um eine umfassende Beurteilung der Förderungswürdigkeit vornehmen zu können. Dies zeigte sich z.B. bei einem im Jahr 2010 positiv beschiedenen Förderungsansuchen, das

als Beilagen den Finanzplan, die Kostenvoranschläge und eine Bauplanskizze enthielt. Zum Zeitpunkt der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien im Frühjahr 2015 war diese geförderte Betreuungseinrichtung - nach jahrelangen Verzögerungen aufgrund fehlender behördlicher Genehmigungen zur Errichtung eines Bauwerkes - zwar fertiggestellt, die Magistratsabteilung 11 hatte aber noch keine Betriebsbewilligung erteilt. Nachdem die baubehördlichen Genehmigungen zwischenzeitlich vorlagen, stellte der Förderungswerber gegenüber der Förderungsgeberin eine Eröffnung des Kindergartens für den Herbst 2015 in Aussicht.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien sollte sich die Magistratsabteilung 10 bei Bauprojekten zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit künftig vergewissern, ob die Förderungswerbenden auch über alle erforderlichen Genehmigungen für eine Bau durchführung verfügen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die Magistratsabteilung 10 konnte sich davon überzeugen, dass für die genannte anstoßfinanzierte private elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtung mittlerweile ein Betriebsbewilligungsbescheid vorliegt.

3.3 Förderungsvergabe und Höhe der gewährten Förderungen

3.3.1 Der *Informationsleitfaden "Anstoßfinanzierung"* sah vor, dass mit der einmaligen Förderung unter Berücksichtigung der Vereinbarung gem. Art 15a B-VG vorwiegend Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden sollten. Eine Umwandlung bereits bestehender Gruppen war nicht als Neuschaffung zu werten.

Die Magistratsabteilung 10 verfügte im Betrachtungszeitraum über Auswertungen zur Anzahl der geförderten Gruppen (Kleinkindergruppen, Familiengruppen etc.). Die Anzahl der insgesamt geschaffenen "*elementaren Bildungs- und Betreuungsplätze*" für die o.a. Altersgruppe hätte nur mit einem erhöhten Aufwand erhoben und dargestellt werden können. Infolgedessen nahm der Stadtrechnungshof Wien eine diesbezügliche Auswertung der für die stichprobenweise Prüfung ausgewählten 31 Förderungsfälle vor.

Im Ergebnis zeigte diese Analyse, dass - bezogen auf die Stichprobe - mehr als die Hälfte der neuen Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen wurde.

3.3.2 Zur Darstellung der Höhe der Förderungsbeträge je Betreuungsplatz bediente sich der Stadtrechnungshof Wien ebenfalls einer Auswertung auf Grundlage der Stichprobe, wobei es sich - wie bereits im Pkt. 1 erwähnt - in fünf Fällen um Kindergruppen handelte. 16 der 31 vom Stadtrechnungshof Wien untersuchten Förderungsfälle betrafen den Zeitraum der Jahre 2008 bis 2011, die übrigen 15 die Jahre 2012 bis 2014.

Bei den in den Jahren 2008 bis 2011 an Betreiberinnen bzw. Betreiber von Kindergärten ausbezahlten Förderungsbeträgen traten erhebliche Unterschiede auf, wobei die Bandbreite der Förderungen zwischen 1.663,53 EUR und 15.000,-- EUR je neu geschaffenem Betreuungsplatz lag.

In den meisten Fällen lagen die Förderungsbeträge zwischen 5.000,-- EUR und 12.308,67 EUR je Betreuungsplatz. Die Höhe der ausbezahlten Förderungsbeträge war darauf zurückzuführen, dass diese Projekte zur Schaffung von neuen Betreuungsplätzen mit hohen Ausgaben für Investitionen im Zusammenhang mit Umbauten verbunden waren.

An die Betreiberinnen bzw. Betreiber von Kindergruppen wurden in den Jahren 2008 bis 2011 gemäß der Auswertung des Stadtrechnungshofes Wien mit Beträgen zwischen 871,79 EUR und 2.142,86 EUR niedrigere Anstoßfinanzierungen je geschaffenem Betreuungsplatz ausbezahlt.

3.3.3 Beginnend ab dem Jahr 2012 zeigte die Auswertung des Stadtrechnungshofes Wien auf, dass die Bandbreite der ausbezahlten Förderungen für einen Betreuungsplatz in Kindergärten zwischen 2.588,24 EUR und 4.000,-- EUR lag. Für Betreuungsplätze in Kindergruppen wurden seither jeweils 1.428,57 EUR je Platz ausbezahlt.

Dazu war vom Stadtrechnungshof Wien festzuhalten, dass die Magistratsabteilung 10 im Jahr 2012 Vorgaben im Zusammenhang mit Förderungshöhen entwickelt und

schrittweise implementiert hatte. Diese fanden schließlich im Dezember 2012 im *Informationsleitfaden "Anstoßfinanzierung"* ihren Niederschlag. Die Dienststelle legte die Richtwerte für mögliche Förderungssummen mit 60.000,-- EUR für Kleinkindergruppen, 54.000,-- EUR für Familiengruppen und 20.000,-- EUR für Kindergruppen fest. Ebenso schrieb sie im Leitfaden explizit nieder, dass pro Standort nur um eine Anstoßfinanzierung für maximal zwei Kindergruppen angesucht werden konnte.

3.3.4 Bei Durchsicht der Förderungsunterlagen fiel dem Stadtrechnungshof Wien auf, dass von jener Förderungsnehmerin, an die im Jahr 2010 mit 15.000,-- EUR der höchste Betrag je Betreuungsplatz ausbezahlt wurde, lt. Förderungsvereinbarung acht Plätze in einer heilpädagogischen Kindergartengruppe errichtet werden sollten. Tatsächlich wurde jedoch ein Teil der Förderungsmittel für den Ausbau weiterer Kinderbetreuungsplätze verwendet. Dazu führte die Geschäftsführung der Förderungsnehmerin aus, dass diese Vorgehensweise mit einer früheren Mitarbeiterin der Magistratsabteilung 10 mündlich vereinbart gewesen sei.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Der Geschäftsfall der anstoßfinanzierten heilpädagogischen Kindergartengruppe wird von der Magistratsabteilung 10 einer erneuten Überprüfung unterzogen.

In einem weiteren Fall aus dem Jahr 2012 war die Förderung für insgesamt vier Kindergruppen ausbezahlt worden. Später wurde im *Informationsleitfaden "Anstoßfinanzierung"* festgelegt, dass für höchstens zwei Kindergruppen pro Standort um Anstoßfinanzierung angesucht werden konnte.

Der Stadtrechnungshof Wien würdigte die im Jahr 2012 erfolgte schriftliche Festlegung der maximal möglichen Förderungsbeträge. Kritisch anzumerken war, dass bei der Förderungshöhe bzgl. der erforderlichen Investitionskosten keine Differenzierung vorgenommen wurde. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien sollte die Magistratsabteilung 10 künftig bei der Staffelung der möglichen Förderungshöhen eine zusätzliche

Differenzierung zwischen dem Umbau oder Ausbau bestehender Gebäude bzw. dem kompletten Neubau einer Kindertageseinrichtung in Erwägung ziehen.

4. Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Anstoßfinanzierungen

Für alle genehmigten Projekte wurden von der Magistratsabteilung 10 mit den Förderungsnehmenden Förderungsvereinbarungen abgeschlossen, in denen u.a. die Pflichten der Letztgenannten definiert waren. Ungeachtet dessen, dass die Formulierungen der Musterförderungsvereinbarungen mehrfach verändert wurden, galten im gesamten Betrachtungszeitraum der Jahre 2008 bis 2014 die wesentlichen Inhalte und Vorgaben - auch jene zur Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Anstoßfinanzierungen - weiter.

4.1 Nachweis der förderungsfähigen Ausgaben

4.1.1 Die Förderungsnehmenden hatten die Anstoßfinanzierungen gemäß den Förderungsvereinbarungen widmungsgemäß in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise zu verwenden. Längstens sechs Monate nach Erhalt der Förderungsmittel hatten sie die Belege über die Projektausgaben im Original in einem Abrechnungsformular, das von allen zeichnungsberechtigten Personen zu unterschreiben war, der Magistratsabteilung 10 zu übermitteln.

Gemäß der Prozessbeschreibung der Magistratsabteilung 10 aus dem Jahr 2012 war eine Protokollierung der Originalbelege und des Abrechnungsformulars vorgesehen. In weiterer Folge waren im Fachbereich "*Förderungen private elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtungen*" die Originalbelege zu überprüfen, mittels eines dafür vorgesehenen Stempels zu entwerten und im Anschluss ein Begleitschreiben zur Förderungsabrechnung vorzubereiten. Nach Prüfung durch die Fachbereichsleitung hatte diese die entwerteten Originalbelege gemeinsam mit dem angeführten Schreiben den Förderungsnehmenden zu retournieren.

Im *Informationsleitfaden "Anstoßfinanzierung"* waren Formvorschriften für die Rechnungen festgelegt, die im Original samt dazugehörigen Zahlungsbelegen vorzulegen waren. Die auf die Förderungsnehmenden und die jeweiligen Standorte ausgestellten Rech-

nungen mussten nachvollziehbar und glaubwürdig sein; bei Auslandsrechnungen war eine beglaubigte Übersetzung beizulegen.

4.1.2 Auf Basis der bereits mehrfach erwähnten Stichprobe überprüfte der Stadtrechnungshof Wien, inwieweit die Förderungsnehmenden ihrer Verpflichtung nachkamen, die Belege mit den Abrechnungsformularen innerhalb der in der Förderungsvereinbarung vorgegebenen Frist der Magistratsabteilung 10 vorzulegen.

Die Einschau ergab, dass rd. ein Viertel der Förderungsnehmenden die Abrechnungsformulare innerhalb der sechsmonatigen Frist vorlegte, während rd. drei Viertel diese Frist versäumten. Etliche Abrechnungsformulare langten bei der Magistratsabteilung 10 um Monate verspätet ein, in sieben Förderungsverfahren forderte die Dienststelle nach Ablauf von zumindest einem Jahr die Förderungsnehmenden schriftlich zur Abgabe der Abrechnungsformulare auf.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die Trägerorganisationen sind verpflichtet, die widmungsgemäße Verwendung der einmaligen Förderung nachzuweisen. Die Belege über die Ausgaben in der Höhe der kalkulierten Gesamtkosten sind längstens sechs Monate nach Erhalt der einmaligen Förderung im Original an die Magistratsabteilung 10 zu übermitteln. Die Einhaltung der Bedingungen wird von der Magistratsabteilung 10 genau überprüft. Eine Rückforderung der Förderungssumme einschließlich der gesetzlichen Zinsen wird insbesondere dann eingeleitet, wenn die Bedingungen, die zum Abschluss der Förderungsvereinbarung geführt haben, durch die Trägerorganisation in wichtigen Punkten nicht eingehalten wurden bzw. wenn die Nachweise, die eine widmungsgemäße Verwendung der Förderungssumme belegen müssen, nicht geeignet sind. Sofern die einmalige Förderung die Höhe der anerkannten Ausgaben übersteigt, ist die Differenz samt Zinsen ebenfalls an die Magistratsabteilung 10 zurückzuzahlen. Alle bislang noch nicht abgeschlossenen Förde-

rungsakten wurden mittlerweile anhand der im Jahr 2012 definierten Prozessabläufe bearbeitet.

4.1.3 Die Magistratsabteilung 10 kontrollierte die Abrechnungsformulare mit den Originalrechnungen samt den dazugehörigen Zahlungsbelegen nach den im *Informationsleitfaden "Anstoßfinanzierung"* angeführten Formvorschriften. Als nicht förderungswürdig wurden Ausgaben wie etwa Repräsentationsspesen oder Kosten des laufenden Betriebes angesehen und daher auch als nicht anerkannt im Abrechnungsformular vermerkt. Jenen Förderungsnehmenden, deren Förderungssummen anhand der vorgelegten Belege anerkannt wurden, wurde die widmungsgemäße Verwendung der ausbezahlten Förderungsmittel schriftlich bescheinigt. Die Originalrechnungen wurden, zumeist ohne Anfertigung von Kopien, den Förderungsnehmenden retourniert. Diese Vorgehensweise hatte zur Folge, dass in der Magistratsabteilung 10 bei einer Reihe von Förderungsfällen nach Abschluss der Kontrollen der Abrechnungsformulare die Belege (Kopien von Rechnungen und Zahlungsbelegen) nicht mehr auflagen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die Anfertigung von Rechnungskopien aller durch Anstoßfinanzierung geförderten Projekte für die Schaffung von neuen Plätzen an private Einrichtungen ist aufgrund der hohen Anzahl an eingereichten Kleinbelegen sowie deren Aufbewahrung nicht durchführbar. Da die Trägerorganisationen in Österreich generell dazu verpflichtet sind, alle Buchhaltungsunterlagen und Aufzeichnungen (Konten, Belege, Geschäftspapiere, Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben etc.) sieben Jahre aufzubewahren, können diese Aufzeichnungen und Belege jederzeit bei Bedarf angefordert werden.

Prüfungshandlungen der Magistratsabteilung 10 in Bezug auf die Plausibilität der Höhe der getätigten Projektausgaben konnte der Stadtrechnungshof Wien aus den vorliegenden Förderungsunterlagen nur z.T. nachvollziehen. Es wurde daher empfohlen, künftig

bei der Prüfung von Förderungsabrechnungen alle durchgeführten Prüfschritte - inkl. vorgenommener Plausibilitätsüberprüfungen - zu dokumentieren.

4.1.4 Wie im Pkt. 3.1.3 bereits angeführt, nahm der Stadtrechnungshof Wien im Zuge seiner Prüfungshandlungen auch bei elf Förderungsnehmenden unmittelbar Einsicht in die Abrechnungsunterlagen (u.a. Originalrechnungen und dazugehörige Zahlungsbelege), die der Magistratsabteilung 10 als Nachweis zur widmungsgemäßen Verwendung der Anstoßfinanzierungen vorgelegt wurden.

In einem Fall fiel dem Stadtrechnungshof Wien bei einem von der Magistratsabteilung 10 bereits kontrollierten Abrechnungsformular auf, dass zu einer eingereichten Rechnung über 162.023,93 EUR für die Errichtung einer zusätzlichen Kleinkindergruppe kein Zahlungsbeleg über diesen Betrag vorlag. Obwohl der Erbringer der Leistung auf die Bezahlung eines Teiles dieser Rechnung schriftlich verzichtete, war dies weder im Abrechnungsformular noch bei der Dokumentation der von der Magistratsabteilung 10 durchgeführten Prüfschritte zum Zahlungsbeleg ersichtlich. Da die Anstoßfinanzierung die von dem Förderungsnehmer nachweislich bezahlten Investitionskosten überstieg, empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Magistratsabteilung 10, diesen Förderungsfall neuerlich hinsichtlich der nicht verbrauchten Förderungsmittel einer Überprüfung zu unterziehen.

In zwei anderen Fällen war ersichtlich, dass vereinzelt Rechnungen mittels des dafür vorgesehenen Stempels - zur Verhinderung von Mehrfachförderungen - nicht entwertet waren. Eine andere - entwertete - Rechnung enthielt zwar die richtige Projektadresse, war aber nicht an den Förderungsnehmer als Rechnungsempfänger ausgestellt. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher der Magistratsabteilung 10, im Zuge ihrer Kontrollen verstärktes Augenmerk auf die Einhaltung der Formvorschriften zu den allgemeinen Rechnungsmerkmalen und auf die Entwertung der eingereichten Rechnungen zu legen.

4.2 Abgrenzung zur Förderung des laufenden Betriebes von Kinderbetreuungseinrichtungen

4.2.1 Im Rahmen des Förderungssystems zum *"Beitragsfreien Kindergarten"* waren von den Förderungsnehmenden der Magistratsabteilung 10 Jahresabrechnungen über den laufenden Betrieb vorzulegen. In diesen waren von den Förderungsnehmenden aus deren betrieblichem Rechnungswesen der Personalaufwand, der Betreuungsaufwand und der Sachaufwand als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung laufender Förderungsmittel zu erfassen.

4.2.2 Bei der Einschau zeigte sich, dass im Zuge der bereits erwähnten Kontrollen (s. Pkt. 4.1.3) der Abrechnungsformulare zur Anstoßfinanzierung die Magistratsabteilung 10 keine Prüfungshandlungen im Hinblick auf eine gesamthafte Betrachtung der Verbuchung sämtlicher von ihr gewährten Förderungsmittel zum Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes setzte.

4.2.3 Die Einsichtnahme des Stadtrechnungshofes Wien in das betriebliche Rechnungswesen sowie in die Jahresabrechnungen der Förderungsnehmenden zeigte, dass eine jeweils isolierte Betrachtung der einmaligen Anstoßfinanzierung und des laufenden Förderungssystems zum *"Beitragsfreien Kindergarten"* nicht zielführend erschien. So konnten z.B. die für kaufmännische Angelegenheiten Verantwortlichen von zwei Förderungsnehmenden gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien nicht mehr darstellen, ob und in welcher Form die mit der Anstoßfinanzierung getätigten, in den betrieblichen Buchhaltungen zu aktivierenden Investitionskosten sowie deren Abschreibungen für Abnutzung vom Sachaufwand des laufenden Betriebes abgegrenzt wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien regte daher an, die Abrechnungsmodalitäten für die Anstoßfinanzierung und die laufende Förderung zum *"Beitragsfreien Kindergarten"* zu überarbeiten. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die Förderungsnehmenden eine transparente Darstellung der Anstoßfinanzierungen und der laufenden Gebahrungen vorzunehmen haben, womit eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung beider Förderungsarten durch die Magistratsabteilung 10 erleichtert wird.

4.3 Kontrollen bezüglich der Pflichten laut Förderungsvereinbarung

4.3.1 In die Förderungsvereinbarungen war ab dem Jahr 2013 als Vertragsbestandteil die Verpflichtung aufgenommen worden, eine Eröffnung der Gruppen in den Kinderbetreuungseinrichtungen im Jahr der Auszahlung der einmaligen Förderung vorzunehmen. Die Förderungsnehmenden hatten die Eröffnung mittels eines vorgegebenen Formulars anzuzeigen und den Betriebsbewilligungsbescheid der Magistratsabteilung 11 spätestens zum tatsächlichen Eröffnungsdatum der Magistratsabteilung 10 zu übermitteln.

Die Verpflichtung zur Eröffnung der Gruppen im Jahr der Auszahlung war auch im *Informationsblatt "Anstoßfinanzierung"* aus dem Jahr 2012 enthalten. Überdies wurde darin festgehalten, dass Gruppen, für die um Förderung angesucht wurde, zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in Betrieb sein durften.

4.3.2 Als Eröffnungsnachweis wurde von der Magistratsabteilung 10 die Eröffnungsanzeige und/oder eine Abfrage aus einer der Verrechnung der laufenden Förderungen dienenden EDV-Applikation herangezogen. Bei diesen Kontrollschritten stellte die Magistratsabteilung 10 bei vier Förderungsfällen aus den Jahren 2013 und 2014 fest, dass die geförderten Gruppen nicht innerhalb der Frist eröffnet wurden.

Ursachen hierfür lagen in Verzögerungen beim Baufortschritt bzw. waren Bauleistungen zur Errichtung der geförderten Gruppen unterblieben. In diesen Fällen leitete die Magistratsabteilung 10 Rückforderungen der ausbezahlten Anstoßfinanzierungen ein. In einem anderen Fall war keine Übergabe des Mietobjektes an den Förderungsnehmer erfolgt, wobei zum Zeitpunkt der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien noch ein Gerichtsprozess anhängig war.

Eine weitere Förderungsnehmerin erhielt eine Anstoßfinanzierung aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses im Juni 2014 für zwei Kleinkindergruppen und eine Familiengruppe an einem Standort in der Nähe eines Schulcampus in einem Stadtentwicklungsgebiet. Die Eröffnung der Kinderbetreuungseinrichtung konnte lt. Stellungnahme der Förderungsnehmerin nicht wie geplant im Dezember 2014 stattfinden, als Grund wur-

den Verzögerungen bei der Fertigstellung des Bauprojektes seitens der Bauträgerin angegeben. Die Magistratsabteilung 10 gewährte der Förderungsnehmerin eine Fristerstreckung für die Eröffnung des Kindergartens bis 1. August 2015.

4.3.3 Bei der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien fiel auf, dass ein Förderungsnehmer in den Jahren 2008 und 2009 zwei Anstoßfinanzierungen für die Schaffung von insgesamt 24 zusätzlichen Betreuungsplätzen in einem bereits bestehenden Kindergarten erhalten hatte. Im Ansuchen aus dem Jahr 2008 für eine Kleinkindergruppe waren zwölf Betreuungsplätze vorgesehen, die Magistratsabteilung 11 bewilligte jedoch aufgrund des nicht eingehaltenen Mindestausmaßes an bespielbarer Bodenfläche nur zehn Betreuungsplätze. Mit der Anstoßfinanzierung aus dem Jahr 2009 sollten zwölf weitere Plätze durch die räumliche Erweiterung einzelner Gruppen geschaffen werden. Für diese Kleinkindergruppe konnte der Betreiber zum Zeitpunkt der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien im Frühjahr 2015 keinen Bewilligungsbescheid der Magistratsabteilung 11 vorlegen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die Magistratsabteilung 10 hat im Zuge des Evaluierungsprozesses die Förderungsvereinbarung Anstoßfinanzierung überarbeitet. Die einmalige Förderung zur Schaffung von neuen Plätzen an private Einrichtungen wird nicht pro Kind, sondern pro Gruppe gewährt. Die Betriebsbewilligung durch die zuständige Behörde zur Führung der Gruppe wird in der Regel erst nach der Förderung erteilt und beinhaltet fallweise eine Beschränkung der zulässigen Höchstzahl der Kinder in der Gruppe. Dieser Umstand wurde auch in den Formulierungen der Förderungsvereinbarungen berücksichtigt.

Der Magistratsabteilung 10 liegt für alle Gruppen, die in Betrieb sind und gefördert werden, ein Betriebsbewilligungsbescheid vor.

4.3.4 Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern, waren in den Förderungsvereinbarungen Mindestöffnungszeiten für die neu geschaffenen Betreuungsplätze festgelegt worden. Notwendige oder geplante Änderungen von den im Förderungsansuchen und in der Förderungsvereinbarung vorgesehenen Bedingungen wie die Öffnungs- und Schließzeiten waren mit der Magistratsabteilung 10 abzuklären und bedurften einer schriftlichen Zustimmung. Bei einer der elf vom Stadtrechnungshof Wien unmittelbar überprüften Kinderbetreuungseinrichtungen zeigte sich, dass die in der Förderungsvereinbarung vereinbarte Öffnungszeit von 52,50 Wochenstunden auf 46 Wochenstunden reduziert war. Eine hierzu erteilte schriftliche Zustimmung der Magistratsabteilung 10 konnte dem Stadtrechnungshof Wien nicht vorgelegt werden.

4.3.5 Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, im Zuge der Kontrollen der fristgerechten Eröffnung der geförderten Kinderbetreuungsplätze (s. Pkt. 4.3.2) und der Einhaltung der sonstigen Bedingungen - wie etwa der Mindestöffnungszeiten - auf die Vorgaben aus den Förderungsvereinbarungen und dem *Informationsleitfaden "Anstoßfinanzierung"* Bedacht zu nehmen.

4.4 Einsatz von qualifiziertem Personal

4.4.1 Für die Kindergärten regelte die Wiener Kindertagesheimverordnung bzw. ab Mai 2014 die Wiener Kindergartenverordnung die Mindestanzahl und die Qualifikation der Betreuungspersonen für jede Form der Gruppenbetreuung. Demzufolge war für eine Kleinkinderkrippe bzw. für eine Familiengruppe für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht eine Kindergartenpädagogin bzw. ein Kindergartenpädagoge sowie eine Assistentin bzw. ein Assistent vorgeschrieben. Die Betreuung in einer Kindergartengruppe hatte zumindest durch eine Kindergartenpädagogin bzw. einen Kindergartenpädagogen sowie eine Assistentin bzw. einen Assistenten mit einer Arbeitszeit von mindestens 20 Wochenstunden zu erfolgen. Während der gesamten Öffnungszeit eines Kindergartens musste eine Kindergartenpädagogin bzw. ein Kindergartenpädagoge anwesend sein. Zur Durchführung der Tagesbetreuung in einer Kindergruppe war in der Wiener Tagesbetreuungsverordnung geregelt, dass zumindest eine fachlich ausgebildete Kindergruppenbetreuerin bzw. ein fachlich ausgebildeter Kindergruppenbetreuer vorhanden sein musste. Die Förderungsvereinbarungen zu Anstoßfinanzierungen enthielten

für die Förderungsnehmenden die Verpflichtung, in den neu geschaffenen Einrichtungen die Betreuung durch qualifiziertes Personal sicherzustellen.

4.4.2 Die Magistratsabteilung 10 nahm im Zuge der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Anstoßfinanzierung keine eigenen Kontrollschritte vor, jedoch war beim Förderungssystem zum *"Beitragsfreien Kindergarten"* in privaten Einrichtungen eine Überprüfung des Personaleinsatzes vorgesehen. Dazu wird auf die Ausführungen anlässlich der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien "MA 10, Prüfung der Zuschüsse an private Kindergärten, StRH II - 10-1/14" verwiesen.

4.4.3 Bei der gegenständlichen Prüfung stellte der Stadtrechnungshof Wien durch eine Einsichtnahme in die Dienstpläne der unmittelbar aufgesuchten Kindergärten fest, dass z.T. Probleme bei der Einhaltung der Bestimmungen zum Personaleinsatz auftraten. Sowohl beim Einsatz einer qualifizierten Fachkraft während der gesamten Öffnungszeit wie auch beim Mindestbetreuungsschlüssel konnten vier der elf aufgesuchten Betreuungseinrichtungen die gesetzlichen Bestimmungen nicht durchgängig einhalten.

Da die Magistratsabteilung 11 eine Kontrolle des gesetzeskonformen Personaleinsatzes in Kinderbetreuungseinrichtungen regelmäßig durchführte, empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Magistratsabteilung 10, mit der angeführten Dienststelle einen standardisierten Informationsaustausch über diesbezüglich festgestellte Mängel zu vereinbaren. Mit dieser Maßnahme könnte künftig die Magistratsabteilung 10 in effizienter Art und Weise auf die von der Magistratsabteilung 11 festgestellten Mängel bei den Förderungsnehmenden reagieren.

4.5 Nachhaltiger Erhalt der geförderten Betreuungsplätze

4.5.1 In den Förderungsvereinbarungen war die Anzahl der mittels Subventionen zu schaffenden Betreuungsplätze für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder über drei Jahren festgehalten. Ein weiterer Vertragsbestandteil war, dass die durch den Zuschuss zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren zur Verfügung zu stellen waren.

4.5.2 Mit Ablauf der Fünfjahresfrist setzte die Magistratsabteilung 10 für alle geförderten Gruppen Prüfschritte, indem Abfragen aus einer der Verrechnung der laufenden Förderungen dienenden EDV-Applikation vorgenommen wurden. Zu den Förderungsverfahren aus den Jahren 2008 und 2009 waren diese Kontrollen in der bereits erwähnten Übersichtsliste (s. Pkt. 3.1.6) mittels Angabe des Datums dokumentiert. Der überwiegende Teil der neu geschaffenen Gruppen war nach Ablauf der Fünfjahresfrist weiterhin in Betrieb. In einigen wenigen Fällen - zumeist handelte es sich dabei um Kindergruppen - hielten Förderungsnehmende diese Bedingung nicht ein. So kam es auch zu einer behördlichen Schließung, wobei die Magistratsabteilung 10 in weiterer Folge Rückforderungen der ausbezahlten Anstoßfinanzierungen in die Wege leitete.

4.5.3 Wie bereits vom Stadtrechnungshof Wien dargelegt, fielen bei der Schaffung von neuen Betreuungsplätzen häufig hohe Ausgaben für Investitionen an. In einigen Fällen gewährte die Magistratsabteilung 10 den Förderungsnehmenden nicht unbeträchtliche Zuschüsse, mit denen Finanzierungsbeiträge zu den Grund- und Baukosten an die Bau-trägerinnen bzw. Bau-träger geleistet wurden. Auch bei diesen Förderungsverfahren war in den Förderungsvereinbarungen festgehalten, dass die Betreuungsplätze lediglich über einen Zeitraum von fünf Jahren aufrechtzuerhalten sind. In Anbetracht der beachtlichen Höhe der Finanzierungsbeiträge für Neubauten an Bau-trägerinnen bzw. Bau-träger sollte von der Magistratsabteilung 10 erwogen werden, eine längere Frist zum nachhaltigen Erhalt der Betreuungsplätze in diese Förderungsvereinbarungen aufzunehmen.

5. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Es war anzuregen, dass die Ablehnungsgründe hinsichtlich der Ansuchen um Anstoßfinanzierung zu dokumentieren sind (s. Pkt. 3.1.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Zur Verbesserung der transparenten Vorgehensweise bei der Abwicklung von Förderungsansuchen an die Magistratsabteilung 10 zur Schaffung von neuen Plätzen in privaten Einrichtungen wer-

den den Förderungswerbenden künftig die Ablehnungsgründe mitgeteilt.

Empfehlung Nr. 2:

Künftig wären insbesondere durch den vermehrten Einsatz von EDV-Lösungen - wie etwa einer datenbankgestützten Verwaltung der elektronischen Dokumente zu allen Prozessschritten - Verbesserungen bei der Förderungsabwicklung anzustreben (s. Pkt. 3.1.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Im Zuge des Organisationsentwicklungsprojektes "MA 10:2015" wurde u.a. die Neuorganisation der EDV-Landschaft der Magistratsabteilung 10 gestartet. Mit Herbst 2015 ist der schrittweise Rollout des webbasierten Tools "KIDWEB", das den Einrichtungen eine vereinfachte Möglichkeit der Verwaltung der Kinderdaten sowie der Übermittlung der Leistungsdaten an die Magistratsabteilung 10 ermöglicht, abgeschlossen. In einem weiteren Release der Applikation ist eine datenbankgestützte Verwaltung der elektronischen Dokumente zu allen Prozessschritten bei der Förderungsabwicklung geplant.

Empfehlung Nr. 3:

Bei Bauprojekten wäre im Zuge der Beurteilung der Förderungswürdigkeit durch die Förderungsgeberin auch abzuklären, ob die Förderungswerbenden über alle erforderlichen Genehmigungen für eine Baudurchführung verfügen (s. Pkt. 3.2.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Das Einholen der erforderlichen Genehmigungen liegt prinzipiell im Verantwortungsbereich der Förderungswerbenden. Die Magistratsabteilung 10 wird die Unterlagen zur Antragstellung dahingehend evaluieren, dass die Förderungswerbenden bei Antragstel-

lung bestätigen müssen, über die erforderlichen Genehmigungen zur Realisierung allfälliger Bauvorhaben zu verfügen.

Empfehlung Nr. 4:

Bei der Staffelung der möglichen Förderungshöhen sollte eine zusätzliche Differenzierung zwischen dem Umbau oder Ausbau bestehender Gebäude bzw. dem kompletten Neubau einer Kindertageseinrichtung erwogen werden (s. Pkt. 3.3.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die im *Informationsleitfaden "Anstoßfinanzierung - Förderung zur Schaffung von elementaren Bildungs- und Betreuungsplätzen im privaten Bereich"* angeführten Förderungssummen sind als maximale Obergrenze zu sehen und müssen nicht ausgeschöpft werden. Die in den Ansuchen angeführten Kosten für die Schaffung der neuen Plätze werden hinsichtlich der baulichen Maßnahmen im Hinblick auf Neubau bzw. Umbau künftig genau überprüft.

Empfehlung Nr. 5:

Künftig wären von der Magistratsabteilung 10 bei der Prüfung von Förderungsabrechnungen alle durchgeführten Prüfschritte - inkl. vorgenommener Plausibilitätsüberprüfungen - zu dokumentieren (s. Pkt. 4.1.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Im Zuge der Optimierung der Aktenführung werden bereits jetzt Prüfungen durchgeführt, ob die eingereichten Kostenvoranschläge und die dazu eingereichten Rechnungen bzw. Belege plausibel sind und deren Ergebnisse in standardisierter Form in die Akten aufgenommen. Die künftige Einbindung von Fachdienststellen oder Expertinnen bzw. Experten im Zusammenhang mit Plausibilitätsüberlegungen wird angestrebt.

Empfehlung Nr. 6:

In einem Fall überstieg die Anstoßfinanzierung die von einem Förderungsnehmer nachweislich bezahlten Investitionskosten, weshalb die Magistratsabteilung 10 diesen Förderungsfall neuerlich hinsichtlich der nicht verbrauchten Förderungsmittel einer Überprüfung unterziehen sollte (s. Pkt. 4.1.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Das gegenständliche Projekt wird von der Magistratsabteilung 10 einer neuerlichen Überprüfung unterzogen.

Empfehlung Nr. 7:

Im Zuge der Kontrollen durch die Förderungsgeberin wäre verstärktes Augenmerk auf die Einhaltung der Formvorschriften zu den allgemeinen Rechnungsmerkmalen und auf die Entwertung eingereicherter Rechnungen zu legen (s. Pkt. 4.1.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die Magistratsabteilung 10 wird in diesem Bereich verstärkt qualitätssichernde Maßnahmen setzen. So werden z.B. die Mitarbeitenden des zuständigen Fachbereiches bzgl. der Entwertung eingereicherter Rechnungen oder einzuhaltender Formvorschriften speziell geschult werden.

Empfehlung Nr. 8:

Die Abrechnungsmodalitäten für die Anstoßfinanzierung und die laufende Förderung zum "*Beitragsfreien Kindergarten*" sollte die Magistratsabteilung 10 dahingehend überarbeiten, dass von den Förderungsnehmenden künftig sowohl eine transparente Darstellung der Anstoßfinanzierungen als auch der laufenden Gebahrungen vorgenommen werden kann (s. Pkt. 4.2.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die Formulare der Jahresabrechnung wurden bereits überarbeitet und dahingehend adaptiert, dass Förderungen im Rahmen des

Modells "*Beitragsfreier Kindergarten*" und Förderungen zur Schaffung von elementaren Bildungs- und Betreuungsplätzen im privaten Bereich künftig transparent dargestellt und nachvollzogen werden können.

Empfehlung Nr. 9:

Im Zuge der Kontrollen der fristgerechten Eröffnung der geförderten Kinderbetreuungsplätze und der Einhaltung der sonstigen Bedingungen - wie etwa der Mindestöffnungszeiten - wäre auf die Vorgaben aus den Förderungsvereinbarungen und dem *Informationsleitfaden "Anstoßfinanzierung"* Bedacht zu nehmen (s. Pkt. 4.3.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die geförderten Trägerorganisationen haben sich mit Unterzeichnung der Förderungsvereinbarung Anstoßfinanzierung dazu verpflichtet, sämtliche Änderungen, die vom Ansuchen und der Förderungsvereinbarung abweichen, vorab mit der Magistratsabteilung 10 zu klären bzw. zu vereinbaren. Dies betrifft insbesondere die Änderung von Öffnungs- und Schließzeiten sowie von Gruppenformen. Sämtliche Änderungen bedürfen jedenfalls der schriftlichen Zustimmung der Förderungsgeberin.

Die Magistratsabteilung 10 wird die Einhaltung der Förderungsbedingungen stichprobenartig überprüfen und die Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde (Magistratsabteilung 11) diesbezüglich verstärken.

Empfehlung Nr. 10:

Mit der Magistratsabteilung 11 wäre seitens der Förderungsgeberin ein standardisierter Informationsaustausch über festgestellte Mängel bei den Überprüfungen des gesetzeskonformen Personaleinsatzes in Kinderbetreuungseinrichtungen zu vereinbaren, womit in effizienter Art und Weise auf von der Magistratsabteilung 11 festgestellte Mängel reagiert werden könnte (s. Pkt. 4.4.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Ein standardisierter Informationsaustausch mit der Magistratsabteilung 11 wurde bereits eingeleitet.

Empfehlung Nr. 11:

In Anbetracht der beträchtlichen Höhe der Finanzierungsbeiträge für Neubauten an Bauträgerinnen bzw. Bauträger sollte von der Magistratsabteilung 10 erwogen werden, eine längere Frist zum nachhaltigen Erhalt der Betreuungsplätze in diese Förderungsvereinbarungen aufzunehmen (s. Pkt. 4.5.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 10:

Die Magistratsabteilung 10 hat die Förderungsvereinbarung Anstoßfinanzierung im Frühjahr 2015 überarbeitet. In den Förderungsvereinbarungen werden die Trägerorganisationen nun verpflichtet, im Fall der Verwendung der Förderung für die Zahlung eines Baukostenzuschusses, Finanzierungsbeitrages o.Ä. eine etwaige Beendigung des Bestandsverhältnisses der Magistratsabteilung 10 mitzuteilen. Die gewährte Förderung ist gemäß der nun nicht mehr benötigten Mittel der Magistratsabteilung 10 rückzuerstatten.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Dezember 2015